



I.) Was ist das zusätzliche jährliche Unterstützungsvolumen (Kontingent)?

Das Kontingent für die jährliche zusätzliche Mehrbelastung (Unterstützungsvolumen) im Sinne des § 21a bzw. § 5 Abs. 1 Z 31 Ökostromgesetz war mit 17 Mio pro Jahr begrenzt (seit 1.1.2009: 21 Mio) und im Verhältnis 30%, 30%, 30% und 10% auf die Anlagenkategorien Wind, Biomasse, Biogas und sonstige Anlagen (Photovoltaik und Biomasse flüssig, etc.) aufzuteilen (seit 1.1.2009: 10 % PV, 90 % Sonstige). Bei den zusätzlichen Mitteln handelt es sich nicht um reservierte liquide Reserven, die von der OeMAG treuhändig verwahrt werden, sondern um eine synthetische Begrenzung der zukünftig aus der Ökostromförderung zu erwartenden Mehrbelastungen. Das zusätzliche Unterstützungsvolumen ist daher eine außerbücherliche Position, die als Messgröße für die wahrscheinliche zukünftige Mehrbelastung zu verstehen ist. Das gewidmete Unterstützungsvolumen ist daher weder im aktuellen Verrechnungspreis noch in den Einspeise-Aufwendungen der OeMAG berücksichtigt oder buchtechnisch abgebildet. Einziger Zweck der Kontingentbewirtschaftung ist es, die Anzahl der Neuverträge zu deckeln und so die zukünftigen Mehrbelastungen zu begrenzen.

II.) Umrechnung des Unterstützungsvolumens in das Einspeisetarifvolumen (in EUR):

Die zusätzlichen, gesetzlich vorgesehenen Mehrbelastungen von 17 Mio pro Jahr (neu 21 Mio) müssen vom Unterstützungsvolumen in ein jährlich verfügbares Einspeisetarifvolumen umgerechnet werden. Dieser Wert errechnet sich aus der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Einspeisetarif je Kategorie und dem Marktpreis (Mehrbelastung aus den höheren Einspeisetarifen), unter Berücksichtigung der ebenfalls abzudeckenden aliquoten Ausgleichsenergiekosten, Finanzierungskosten und administrativen Kosten.

Von dieser Berechnungsbasis werden die beantragten Einspeisetarifvolumina der Förderwerber abgezogen und das restliche frei verfügbare Kontingent ermittelt.

Bei Überschreitung des Unterstützungsvolumens, werden jene Verträge, die nicht mehr Platz im aktuellen jährlichen Kontingent haben für das nächste Jahr vorgemerkt.



Ausnutzung der Unterstützungsvolumina im Jahr 2006

MONITORING FÖRDER-KONTINGENTE 2006	EINHEIT	WIND	BIOMASSE	BIOGAS	PV + sonstige	SUMME
Startwert kontrahierbares jährliches Unterstützungsvolumen 2006 (§ 21a OeGN 2006)	1) EUR	2.550.000	2.550.000	2.550.000	850.000	8.500.000
aliquote Aufwendungen für 2006 (Aliquotierungs-VO BGBl II 378/2006)	2) EUR	-1.155.000	-101.840	-95.760	-6.080	-1.358.680
Startwert Unterstützungsvolumen 2006 (§ 5 Z 31a OeGN 2006)	3) EUR	1.395.000	2.448.160	2.454.240	843.920	7.141.320
Startwert kontrahierbares jährliches Einspeisetarifvolumen 2007 (§ 21a OeGN 2006)	4)	2.983.019	3.351.456	4.362.573	935.600	11.632.648
Verbrauch 2006	5) EUR	3.218.731	2.684.793	3.203.947	705.373	9.812.844
verbleibendes Einspeisetarifvolumen 2006, Vortrag auf 2007	6) EUR	-235.712	666.663	1.158.626	230.227	1.819.804
Ausnutzungsgrad der möglichen Einspeisetarifförderung im Jahr 2006	7) %	108%	80%	73%	75%	84%
verbleibendes Unterstützungsvolumen 2006, Vortrag auf 2007	8) EUR	-110.230	486.982	651.805	207.667	1.236.224

III.) Kommentierung der Berechnungsschritte in der vorhergehenden Tabelle (Jahr 2006):

Ausgangspunkt ist das jährliche, zusätzliche auf Anlagenkategorien aufgeteilte **(1) Unterstützungsvolumen** i.S.d. § 21a Ökostromgesetz . Die per Verordnung festgelegten **(2) aliquoten Aufwendungen** werden in Abzug gebracht. Daraus ergibt sich das für Förderwerber zur Verfügung stehende **(3) Unterstützungsvolumen (Startwert I)**.

Dieses Unterstützungsvolumen (Startwert) wird in ein jährlich verfügbares **(4) kontrahierbares Einspeisetarifvolumen** umgerechnet, in dem das Tarifvolumen aus der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Einspeisetarif je Kategorie und dem Marktpreis zu berechnen ist. Dabei wird für jede Kategorie aus dem anteiligen Unterstützungsvolumen das kontrahierbare Einspeisevolumen in kWh errechnet. Durch Multiplikation der so errechneten kWh mit dem durchschnittlichen Einspeisetarif ergibt sich dann das **(4) kontrahierbare Einspeisetarifvolumen** je Kategorie.

Der **(5) Verbrauch** errechnet sich aus den Einspeisetarifvolumina aller als vollständig anerkannten Anträge des jeweiligen Jahres. Auf Basis der eingehenden Anträge wird das Einspeisetarifvolumen je Antrag errechnet (Engpassleistung x gesetzlich angeordneten Volllaststunden x Einspeisetarif gemäß VO) und vom kontrahierbaren **(4) Einspeisetarifvolumen** in Abzug gebracht und tagesaktuell veröffentlicht. Die eingehenden Anträge werden auf Vollständigkeit unter Bedachtnahme der Fristen geprüft.

Kann mit dem kontrahierbaren Einspeisetarifvolumen nicht das Auslangen gefunden werden, so werden die betroffenen Anträge für das Folgejahr vorgemerkt. Solche Anträge können nur im Folgejahr anerkannt werden.

Das **(6) verbleibende Einspeisetarifvolumen für 2008** ergibt sich aus der Differenz zwischen dem kontrahierbaren **(4) Einspeisetarifvolumen** und dem Verbrauch. **(5)**

Der **(7) Ausnutzungsgrad der möglichen Einspeisetarifförderung** ergibt sich aus dem Verhältnis vom tatsächlichen Verbrauch **(5)** zum kontrahierbaren Einspeisetarifvolumen **(4)**. Am Jahresende wird das nicht ausgenutzte Einspeisetarifvolumen wieder in ein **(8) nicht kontrahiertes Unterstützungsvolumen** zurück gerechnet und auf neue Rechnung vorgetragen.

Ausnutzung der Unterstützungsvolumina im Jahr 2007

MONITORING FÖRDERKONTINGENTE 2007	EINHEIT	WIND	BIOMASSE	BIOGAS	PV + sonstige	SUMME
Aufteilungsfaktor (§21b ÖG-N 2006)	%	30%	30%	30%	10%	100%
jährliches zusätzliches Unterstützungsvolumen 2007 (§21a ÖG-N 2006)	1) EUR	5.100.000	5.100.000	5.100.000	1.700.000	17.000.000
nicht kontrahiertes Unterstützungsvolumen aus 2006	2) EUR	-110.230	486.982	651.805	207.667	1.236.224
aliquote Aufwendungen für 2007 (Aliquotierungs-VO BGBl II 378/2006)	3) EUR	-2.310.000	-203.680	-191.520	-12.160	-2.717.360
Startwert Unterstützungsvolumen 2007 (§ 5 Z 31a OeGN 2006)	4) EUR	2.679.770	5.383.302	5.560.285	1.895.507	15.518.864
Startwert kontrahierbares jährliches Einspeise-tarifvolumen 2007 (§ 21a OeGN 2006)	5) EUR	9.564.952	8.356.488	8.479.901	2.155.221	28.556.562
Verbrauch 2007	6) EUR	-957.680	-46.950	-2.759.087	-1.374.651	-5.138.368
verbleibendes Einspeisetarifvolumen 2007, Vortrag auf 2008	7) EUR	8.607.272	8.309.538	5.720.813	780.570	23.418.194
Ausnutzungsgrad der möglichen Einspeisetarifförderung im Jahr 2007	8) %	10%	1%	33%	64%	18%
verbleibendes Unterstützungsvolumen 2007, Vortrag auf 2008	9) EUR	3.368.740	5.444.774	4.023.966	703.760	13.541.240



IV.) Kommentierung der Berechnungsschritte in der vorhergehenden Tabelle (Jahr 2007):

Ausgangspunkt ist das jährliche, zusätzliche auf Anlagenkategorien aufgeteilte **(1) Unterstützungsvolumen** i.S.d. § 21a Ökostromgesetz . Das im Vorjahr **(2) nicht verbrauchte Unterstützungsvolumen** wird dazu addiert und die per Verordnung festgelegten **(3) aliquoten Aufwendungen** werden in Abzug gebracht. Daraus ergibt sich das für Förderwerber zur Verfügung stehende **(4) Unterstützungsvolumen (Startwert I)**.

Dieses Unterstützungsvolumen (Startwert) wird in ein jährlich verfügbares **(5) kontrahierbares Einspeisetarifvolumen** umgerechnet, in dem das Tarifvolumen aus der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Einspeisetarif je Kategorie und dem Marktpreis zu berechnen ist. Dabei wird für jede Kategorie aus dem anteiligen Unterstützungsvolumen das kontrahierbare Einspeisevolumen in kWh errechnet. Durch Multiplikation der so errechneten kWh mit dem durchschnittlichen Einspeisetarif ergibt sich dann das **(5) kontrahierbare Einspeisetarifvolumen** je Kategorie.

Der **(6) Verbrauch** errechnet sich aus den Einspeisetarifvolumina aller als vollständig anerkannten Anträge des jeweiligen Jahres. Auf Basis der eingehenden Anträge wird das Einspeisetarifvolumen je Antrag errechnet (Engpassleistung x gesetzlich angeordneten Volllaststunden x Einspeisetarif gemäß VO) und vom kontrahierbaren **(5) Einspeisetarifvolumen** in Abzug gebracht und tagesaktuell veröffentlicht. Die eingehenden Anträge werden auf Vollständigkeit unter Bedachtnahme der Fristen geprüft.

Kann mit dem kontrahierbaren Einspeisetarifvolumen nicht das Auslangen gefunden werden, so werden die betroffenen Anträge für das Folgejahr vorgemerkt. Solche Anträge können nur im Folgejahr anerkannt werden.

Das **(7) verbleibende Einspeisetarifvolumen für 2008** ergibt sich aus der Differenz zwischen dem kontrahierbaren **(5) Einspeisetarifvolumen** und dem Verbrauch.

Der **(8) Ausnutzungsgrad der möglichen Einspeisetarifförderung** ergibt sich aus dem Verhältnis vom (5) kontrahierbaren Einspeisetarifvolumen zum tatsächlichen Verbrauch. Am Jahresende wird das nicht ausgenutzte Einspeisetarifvolumen wieder in ein **(9) nicht kontrahiertes Unterstützungsvolumen** zurück gerechnet und auf neue Rechnung vorgetragen.



MONITORING FÖRDER- KONTINGENTE 2007/2008	EINHEIT	WIND	BIOMASSE	BIOGAS	PV + sonstige	SUMME
nicht kontrahiertes Unterstützungsvolumen aus 2007	1) EUR	3.368.740	5.444.774	4.023.966	703.760	13.541.240
Bedarf Sonderunterstützung für 2008	2) EUR	-3.368.740	-5.444.774	-4.023.966	-703.760	-13.541.240
Aufteilungsfaktor (§21b ÖG-N 2006)	%	30%	30%	30%	10%	100%
jährliches zusätzliches Unterstützungsvolumen (§21a ÖG-N 2006)	EUR	5.100.000	5.100.000	5.100.000	1.700.000	17.000.000
Bedarf Sonderunterstützung für 2008	3) EUR	0	-3.229.380	-3.229.380	0	-6.458.760
Verbleibendes Unterstützungsvolumen für 2008	4) EUR	5.100.000	1.870.620	1.870.620	1.700.000	10.541.240
Aliquote Aufwendungen (Aliquotierungs- VO BGBl II 214/2008) berichtigt um auf Rohstoffzuschläge entfallende AE- Aufwendungen	5) EUR	-1.287.698	-150.747	-142.227	-13.094	-1.593.766
Startwert Unterstützungsvolumen 2008 (§ 5 Z 31a OeGN 2006)	6) EUR	3.812.302	1.719.873	1.728.393	1.686.906	8.947.474
Startwert kontrahierbares jährliches Einspeisetarifvolumen 2008 (§ 21a OeGN 2006)	7) EUR	11.020.706	2.511.971	2.858.559	2.063.471	18.454.707



V.) Kommentierung der Berechnungsschritte in der vorhergehenden Tabelle (Jahr 2007 & Überleitung 2008):

Das **(1) nicht verbrauchte Unterstützungsvolumen aus 2007** wird gemäß § 32 c Ökostromgesetznovelle 2008 (BGBl I/44 vom 26.2.2008) zur Gänze für die Rohstoffzuschläge für Biogasanlagen und flüssige Biomasseanlagen verwendet **(2)**. Da die Sonderunterstützung gemäß § 11a Abs 5 Ökostromgesetz mit 20 Mio begrenzt ist, muss der nicht durch das Unterstützungsvolumen 2007 **bedeckte Teil aus dem Kontingent 2008** für die Anlagenkategorien Biomasse und Biogas **(3)** entnommen werden und ergibt so das verbleibende **(4) Unterstützungsvolumen für 2008**.

Von diesem Wert werden wiederum die **(5) aliquoten Aufwendungen** gemäß der neuen Aliquotierungsverordnung abgezogen, was den **(6) Startwert I** für das Unterstützungsvolumen 2008 ergibt. Dieser wird wiederum, wie bereits erläutert, in ein **(7) Einspeisetarifvolumen** umgerechnet.

Ausnutzung der Unterstützungsvolumina im Jahr 2008

MONITORING FÖRDER-KONTINGENTE 2008	EINHEIT	WIND	BIOMASSE	BIOGAS	PV + sonstige	SUMME
Startwert kontrahierbares jährliches Einspeisetarifvolumen 2008 (§ 21a OeGN 2006)	EUR 1)	11.020.706	2.511.971	2.858.559	2.063.471	18.454.707
Verbrauch 2008	EUR 2)	-2.429.267	-1.377.571	-1.159.460	-2.053.854	-7.020.152
Verbleibendes Einspeisetarifvolumen für 2009	EUR 3)	8.591.439	1.134.400	1.699.099	9.617	11.434.556
Ausnutzungsgrad der möglichen Einspeisetarifförderung im Jahr 2008	% 4)	22%	55%	41%	100%	38%
verbleibendes Unterstützungsvolumen 2008, Vortrag auf 2009	EUR 5)	2.971.966	776.690	947.354	14.463	4.710.472



VI.) Kommentierung der Berechnungsschritte in der vorhergehenden Tabelle (Jahr 2008):

Ausgangspunkt **(1)** ist das kontrahierbare Einspeisetarifvolumen – Übertrag aus dem Jahr 2007 und 2008.

Der **(2) Verbrauch** errechnet sich aus den Einspeisetarifvolumina aller als vollständig anerkannten Anträge des jeweiligen Jahres. Auf Basis der eingehenden Anträge wird das Einspeisetarifvolumen je Antrag errechnet (Engpassleistung x gesetzlich angeordneten Volllaststunden x Einspeisetarif gemäß VO) und vom kontrahierbaren **(1)** Einspeisetarifvolumen in Abzug gebracht und tagesaktuell veröffentlicht. Die eingehenden Anträge werden auf Vollständigkeit unter Bedachtnahme der Fristen geprüft.

Kann mit dem kontrahierbaren Einspeisetarifvolumen nicht das Auslangen gefunden werden, so werden die betroffenen Anträge für das Folgejahr vorgemerkt. Solche Anträge können nur im Folgejahr anerkannt werden.

Das **(3) verbleibende Einspeisetarifvolumen für 2008** ergibt sich aus der Differenz zwischen dem kontrahierbaren **(1)** Einspeisetarifvolumen und dem Verbrauch **(2)**.

Der **(4) Ausnutzungsgrad der möglichen Einspeisetarifförderung** ergibt sich aus dem Verhältnis vom **(1)** kontrahierbaren Einspeisetarifvolumen zum tatsächlichen Verbrauch **(2)**. Am Jahresende wird das nicht ausgenutzte Einspeisetarifvolumen wieder in ein **(5) nicht kontrahiertes Unterstützungsvolumen** zurück gerechnet und auf neue Rechnung vorgetragen.



VII.) Neue Kontingent-Struktur ab 1.1.2009:

Am 8. August 2008 wurde die 2. Ökostromgesetz-Novelle 2008 im Bundesgesetzblatt kundgemacht (BGBl I Nr. 114/2008). Große Teile dieser Novelle treten gemäß § 32d Abs 1 erst nach Genehmigung oder Nichtuntersagung der Europäischen Kommission gemäß Art 88 EGV Abs 3 in Kraft. Diese Genehmigung ist bisher noch nicht erfolgt. Ausgenommen sind aber gem. § 32d Abs 7 die §§ 21a und 21b, welche die jährlich zusätzliche Kontingenthöhe und die Kontingentstruktur betreffen. Diese sind mit 1.1.2009 in Kraft getreten und verändern somit ab diesem Zeitpunkt das Kontingent wie folgt:

Die Kontingent-Struktur wurde von bisher 4 Kontingentbereiche auf nunmehr zwei Kontingentbereiche (PHOTOVOLTAIK und ÜBRIGE) abgeändert.

In den Kontingentbereich ÜBRIGE fallen damit die Ökostromanlagen WIND, BIOMASSE FEST und FLÜSSIG, BIOGAS, GEOTHERMIE, KLÄR- und DEPONIEGAS.

Zusätzlich wurde das Unterstützungsvolumen von derzeit 17 Mio.EUR auf nunmehr 21 Mio.EUR erhöht, wobei auf den Bereich PHOTOVOLTAIK 2,1 Mio.EUR entfällt (vgl. 32d, Abs (7) und §21a und §21b).

Ausnutzung der Unterstützungsvolumina im Jahr 2009

MONITORING FÖRDERKONTINGENTE 2009	EINHEIT	Übrige Kategorien	Photovoltaik	SUMME
Aufteilungsfaktor neu (§21b ÖSG II)	%	90%	10%	100%
jährliches zusätzliches Unterstützungsvolumen für 2009 (§21a ÖSG II)	1) EUR	18.900.000	2.100.000	21.000.000
nicht kontrahiertes Unterstützungsvolumen aus 2008	2) EUR	4.696.009	14.463	4.710.472
Korrektur aliquote Aufwendungen 2008 (Umstellung 2009 auf AA-Tarif)	3) EUR	799.773	110	799.883
<u>Aufrollung 2006</u> : nicht ausgenutztes kontrahiertes Unterstützungsvolumen aus 2006 (Anlagen wurden nicht innerhalb der 24 Monate errichtet)	4) EUR	929.785	-24.874	904.911
Korrektur aliquote Aufwendungen 2006 (Umstellung 2009 auf AA-Tarif)	5) EUR	267.352	1.317	268.669
<u>Aufrollung 2007</u> : nicht ausgenutztes kontrahiertes Unterstützungsvolumen aus 2007 (Anlagen wurden nicht innerhalb der 24 Monate errichtet)	6) EUR	1.084.122	230.137	1.314.259
Korrektur aliquote Aufwendungen 2007 (Umstellung 2009 auf AA-Tarif)	7) EUR	40.785	1.646	42.431
Startwert Unterstützungsvolumen 2009 (§ 5 Z 31a ÖSG II)	8) EUR	26.717.826	2.322.799	29.040.625
Verbrauch 2009 incl. Reservierung Rohstoffzuschlag 2009	9) EUR	-7.041.212	-2.318.065	-9.359.276
verbleibendes Unterstützungsvolumen 2009, Vortrag auf 2010	10) EUR	19.676.615	4.734	19.681.349
Ausnutzungsgrad der möglichen Einspeisetarifförderung im Jahr 2009	11) %	26%	100%	32%



VIII.) Kommentierung der Berechnungsschritte in der vorhergehenden Tabelle (Jahr 2009):

Ausgangspunkt ist das jährliche, zusätzliche auf Anlagenkategorien aufgeteilte **(1) Unterstützungsvolumen** i.S.d. § 21a Ökostromgesetz, wobei durch die Ökostromgesetz-Novelle 2008 eine neue Kontingentstruktur mit 2 Bereichen geschaffen wurde.

Das im Vorjahr **(2) nicht verbrauchte Unterstützungsvolumen** wird dazu addiert. Einige der in den Vorjahren (2006 und 2007) beantragten und im Kontingent berücksichtigten Anlagen wurden nicht innerhalb der erforderlichen Frist von 24 Monaten errichtet oder sind nicht zur Realisierung gekommen. Dadurch ergeben sich die **Aufrollungen für 2006 (4) und 2007 (6)**.

Die **aliquoten Aufwendungen** werden nicht mehr im vorhinein als Gesamtbetrag vom Unterstützungsvolumen abgezogen, sondern werden spezifisch (Cent/kWh) bei der Ermittlung des Unterstützungsvolumens je Antrag berücksichtigt. Dadurch müssen neben den nicht verbrauchten Unterstützungsvolumina zusätzlich auch die **(3), (5) und (7)** aliquoten Aufwendungen berücksichtigt werden.

Daraus ergibt sich das für Förderwerber zur Verfügung stehende **(8) Unterstützungsvolumen (Startwert)**.

Das **vorläufige verbleibende Unterstützungsvolumen (10)** ergibt sich aus der Differenz zwischen Startwert **(8)** und Verbrauch **(9)** und wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der **(11) Ausnutzungsgrad der möglichen Einspeistarifförderung** ergibt sich aus dem Verhältnis vom **(8)** Unterstützungsvolumen (Startwert) zum tatsächlichen Verbrauch **(9)**.



MONITORING FÖRDERKONTINGENTE 2010	EINHEIT	Übrige Kategorien	Photovoltaik	SUMME
Aufteilungsfaktor neu (§21b ÖSG II)	%	90%	10%	100%
jährliches zusätzliches Unterstützungsvolumen für 2010 (§21a ÖSG II)	1) EUR	18.900.000	2.100.000	21.000.000
nicht kontrahiertes Unterstützungsvolumen aus 2009	2) EUR	19.676.614	4.734	19.681.348
Aufrollung 2006 (Status 09.06.2010)	EUR	0	0	0
Aufrollung 2007 (Status 09.06.2010)	3) EUR	0	0	0
Aufrollung 2008 (Status 09.06.2010)	EUR	-130.729	35.542	-95.187
Korrektur aliquote Aufwendungen 2006 (Umstellung 2009-AA-Tarif)	EUR	0	0	0
Korrektur aliquote Aufwendungen 2007 (Umstellung 2009-AA-Tarif)	4) EUR	0	0	0
Korrektur aliquote Aufwendungen 2008 (Umstellung 2009-AA-Tarif)	EUR	-3.864	274	-3.590
Verwendung Sonderunterstützung (Rohstoffzuschlag 2009)	EUR	-15.136.698	0	-15.136.698
Startwert Unterstützungsvolumen 2010 (§ 5 Z 31a ÖSG II)	5) EUR	23.305.323	2.140.550	25.445.873
Verbrauch 2010	6) EUR	23.281.918	2.138.508	25.420.427
vorläufiges verbleibendes Unterstützungsvolumen 2010, Vortrag auf 2011	7) EUR	23.405	2.042	25.447
Ausnutzungsgrad der möglichen Einspeisetarifförderung im Jahr 2010	%	-100%	-100%	-100%



VIII.) Kommentierung der Berechnungsschritte in der vorhergehenden Tabelle (Jahr 2010):

Ausgangspunkt ist das jährliche, zusätzliche auf Anlagenkategorien aufgeteilte **(1) Unterstützungsvolumen** i.S.d. § 21a Ökostromgesetz mit 21 Mio.EUR.

Das im Vorjahr **(2) nicht verbrauchte Unterstützungsvolumen** wird dazu addiert. Einige der in den Vorjahren (2006, 2007 und 2008) beantragten und im Kontingent berücksichtigten Anlagen wurden nicht innerhalb der erforderlichen Frist von 24 Monaten errichtet oder sind nicht zur Realisierung gekommen. Dadurch ergeben sich die **Aufrollungen für 2006, 2007 und 2008 (3)**.

Die **aliquoten Aufwendungen** werden nicht mehr im Vorhinein als Gesamtbetrag vom Unterstützungsvolumen abgezogen, sondern werden spezifisch (Cent/kWh) bei der Ermittlung des Unterstützungsvolumens je Antrag berücksichtigt. Dadurch müssen neben den nicht verbrauchten Unterstützungsvolumina zusätzlich auch die aliquoten Aufwendungen **(4)** berücksichtigt werden.

Daraus ergibt sich das für Förderwerber zur Verfügung stehende **(5) Unterstützungsvolumen (Startwert)**.

Das **vorläufige verbleibende Unterstützungsvolumen (7)** ergibt sich aus der Differenz zwischen Startwert **(8)** und Verbrauch **(6)** und wird auf neue Rechnung vorgetragen.



MONITORING FÖRDERKONTINGENTE 2011	EINHEIT	Übrige Kategorien	Photovoltaik	SUMME
Aufteilungsfaktor neu (§21b ÖSG II)	%	90%	10%	100%
jährliches zusätzliches Unterstützungsvolumen für 2011 (§21a ÖSG II)	1) EUR	18.900.000	2.100.000	21.000.000
nicht kontrahiertes Unterstützungsvolumen aus 2010	2) EUR	23.405	2.042	25.447
Verwendung Sonderunterstützung (Restbetrag Rohstoffzuschlag 2009)	3) EUR	-7.034		-7.034
Aufrollung 2006 (Status 10.01.2011)		144.531	273	144.804
Aufrollung 2007 (Status 10.01.2011)	4)	-10.597	811	-9.787
Aufrollung 2008 (Status 10.01.2011)		-139.598	139.598	0
Aufrollung 2009 (Status 10.01.2011)		-6.500	57.026	50.526
Korrektur aliquote Aufwendungen 2006 (Umstellung 2009 - AA-Tarif)		0	0	0
Korrektur aliquote Aufwendungen 2007 (Umstellung 2009 - AA-Tarif)	5)	-23.188	5	-23.182
Korrektur aliquote Aufwendungen 2008 (Umstellung 2009 - AA-Tarif)		5.557	1.354	6.911
vorläufiger Startwert Unterstützungsvolumen 2011 (§ 5 Z 31a ÖSG II)	6) EUR	18.886.576	2.301.108	21.187.684



VIII.) Kommentierung der Berechnungsschritte in der vorhergehenden Tabelle (Jahr 2011):

Ausgangspunkt ist das jährliche, zusätzliche auf Anlagenkategorien aufgeteilte **(1) Unterstützungsvolumen** i.S.d. § 21a Ökostromgesetz mit 21 Mio.EUR.

Das im Vorjahr **(2) nicht verbrauchte Unterstützungsvolumen** wird dazu addiert. Die Endabrechnung des **Rohstoffzuschlages 2009** ergibt gegenüber dem veranschlagten Wert noch einen **Restbetrag (3)**. Einige der in den Vorjahren (2006, 2007, 2008 und 2009) beantragten und im Kontingent berücksichtigten Anlagen wurden nicht innerhalb der erforderlichen Frist von 24 Monaten errichtet oder sind nicht zur Realisierung gekommen. Dadurch ergeben sich die **Aufrollungen für 2006, 2007, 2008 und 2009 (4)**.

Die **aliquoten Aufwendungen** werden nicht mehr im vorhinein als Gesamtbetrag vom Unterstützungsvolumen abgezogen, sondern werden spezifisch (Cent/kWh) bei der Ermittlung des Unterstützungsvolumens je Antrag berücksichtigt. Dadurch müssen neben den nicht verbrauchten Unterstützungsvolumina zusätzlich auch die aliquoten Aufwendungen von 2006 bis 2008 **(5)** berücksichtigt werden.

Daraus ergibt sich das für Förderwerber zur Verfügung stehende **(6) Unterstützungsvolumen (Startwert)**.